M 12 K 10.2643

Eingegangen
26. Nov. 2010
Geschäftsbereich B

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-versorgung
Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer
- Beklagte -

wegen

Auskunft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
die Richterin Döring,
den ehrenamtlichen Richter Mayer,
die ehrenamtliche Richterin Osl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2010

am 21. Oktober 2010

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (im Folgenden: BRAStV). Am 25. April 2008 teilte er der Beklagten mit, seit 1. Januar 2005 zahle er nur den Mindestbetrag ins Versorgungswerk. Trotz dieser Zahlung scheine eine Inflationssicherung seiner erreichten monatlichen Anwartschaft nicht möglich zu sein, so dass er mit einer weitgehenden Entwertung des Anspruchs bis zum Eintritt des Leistungsfalles in rund 13 Jahren zu rechnen habe. Er habe deshalb an die Beklagte Fragen: Warum können die Anlagen, die aus den eingezahlten Beiträgen getätigt wurden, nicht wenigstens zum Inflationsausgleich (derzeit mindestens 5 %) herangezogen werden, so dass über die Dynamisierung eine Sicherung der erreichten Anwartschaften möglich wäre? Welchen Monatsbeitrag müsse er bezahlen, um wenigstens einen Inflationsausgleich von 5 % pro Jahr zu erreichen?

Mit Schreiben vom 6. Mai 2008 fragte der Kläger bei der Beklagten zusätzlich nach, in welcher Form er an der jährlichen Durchschnittsverzinsung partizipiere. Ausgehend vom Jahr 2006, in welchem Erträge in Höhe von 94.600,-- € generiert worden seien, müsse er rein quotal bei 25.000 Mitgliedern hieran mit 3.784,-- € beteiligt werden. Allein dieser Ertrag würde eine Rentenerhöhung um rund 315,-- € bedingen. Tatsächlich habe er mit einem Monatsbeitrag von 211,-- € lediglich eine ihm äußerst erbärmlich erscheinende Rentenerhöhung von 15,87 € erzielt. Dies könne nicht sein.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2008 mahnte der Kläger die Beantwortung seines Schreibens bei der Beklagten an.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 16. Juni 2008 im Wesentlichen mit, die beigefügten Anlagen könnten aufzeigen, wie die Entwicklung der Kapitalmärkte und deren Auswirkungen auf das Versorgungswerk aussehe. Sämtliche Anlagen könne der Kläger auch der Homepage des Versorgungswerks entnehmen. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sei als ein im Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziertes Versorgungswerk von den auf dem Kapitalmarkt zu erwirtschaftenden Renditen abhängig. Der Neuanlagezins für fest verzinsliche Wertpapiere habe sich in den vergangenen Jahren stetig nach unten entwickelt und bewege sich nach wie vor auf sehr niedrigem Niveau. Auch in den kommenden Jahren sei nicht mit einer wesentlichen Besserung der Renditesituation zu rechnen. Die Erwartungen nach stark steigenden Zinsen seien nicht realistisch. Hoch rentierliche Papiere aus dem Bestand seien ausgelaufen bzw. liefen demnächst aus. Sie könnten keinen Ausgleich mehr bieten. Andererseits müssten neu erworbene Papiere mit niedrigeren Renditen noch mehrere Jahre im Bestand mitgezogen werden, so dass die Gesamtrendite weiter reduziert werde. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sei - in enger

Zusammenarbeit mit den Bereichen „Kapitalanlage“ und „Mathematik“ der Bayerischen Versorgungskammer - bemüht, die Abhängigkeit von den Zinsmärkten so weit wie möglich zu reduzieren, schon aus versicherungsaufsichtsrechtlichen Gründen liege jedoch der Schwerpunkt der Anlage im Bereich der sicheren - und damit niedrigrentierlichen Anlageformen. Die aktuelle Kapitalmarktsituation lasse wenig Spielraum für Dynamisierungen. Hierbei müsse insbesondere berücksichtigt werden, dass das Versorgungswerk weiterhin für Renten und Anwartschaften, denen ein Rechnungszins von 4 % zugrunde gelegt worden sei, eine jährliche Rendite von 4 % benötige, um allein diese Zusage erfüllen zu können und damit die Kapitaldeckung erhalten bleibe. Zusätzlich sei ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen: In den letzten Jahren habe sich die Lebenserwartung deutlich verlängert. Damit habe sich bei gleichbleibendem Rentenzugangsalter auch die Rentenbezugsdauer deutlich verlängert. Hierdurch steige zwangsläufig der Kapitalbedarf, der neben dem Bedarf für den Rechnungszins erwirtschaftet werden müsse, um die eingegangenen Verpflichtungen des Versorgungswerks erfüllen zu können. Auch die gesetzliche Rentenversicherung habe in den vergangenen Jahren keine erheblichen Rentenanpassungen mehr vornehmen können. Die privaten Lebensversicherungsunternehmen hätten angesichts sinkender Kapitalmarktzinsen die nicht verbindlich zugesagten Schlußgewinnbestandteile für Altverträge teils drastisch gekürzt oder ganz gestrichen. Die vertraglichen Garantiezinsen bei neu abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen seien in den letzten Jahren sukzessiv auf zuletzt 2, 25 % gesenkt worden. Vorrang vor Dynamisierungen hätte die langfristige und nachhaltige Sicherung der Versorgung für die Mitglieder im Versorgungswerk. Soweit der Kläger in seinem Schreiben vom 6. Mai 2008 eine rein quotale Erhöhung errechne, weise die Beklagte darauf hin, dass - wie aus den Erläuterungen über das Finanzierungssystem des Versorgungswerks hervorgehe - nicht der gesamte Zinsertrag für Dynamisierungen zur Verfügung stehe. Nicht einmal der gesamte Überzinsertrag stehe für Dynamisierungen zur Verfügung. Wie sowohl

in diesem Schreiben als auch in den beigefügten Anlagen mehrfach ausgeführt werde, belasteten die biometrischen Gegebenheiten, insbesondere die erhebliche Verlängerung der Lebenserwartung in Zeiten zurückgehender Überzinsen über den Rechnungszins das Dynamisierungspotential bzw. würden es vernichten.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2008 antwortete die Beklagte dem Kläger im Wesentlichen zusätzlich zu den Argumenten im Schreiben vom 16. Juni 2008 wie folgt: Zusätzlich sei noch ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen: Die Frage nach dem erforderlichen Beitrag zum Inflationsausgleich hänge nicht nur von der gewünschten Steigerung der Anwartschaft bis zum Renteneintritt ab, sondern auch von der angenommenen Dynamisierung und der gewünschten Verteilung der Beitragszahlung auf die nächsten 13 Jahre. Aufgrund steigender Ansprüche und fallender Verrentungssätze würde z.B. der einzuzahlende Beitrag stark ansteigen. Wenn ein jährlicher Ausgleich gewünscht werde, sei nur entscheidend, dass nach 13 Jahren der Ausgleich erfolge. Die Höhe einer Rente, die der Kläger mit verschiedenen Beitragsleistungen noch bis zum Renteneintritt erwerben könne, ergäbe sich aus den Verrentungssätzen multipliziert mit dem eingezahlten Beitrag. Verwiesen werde auf die Informationsbroschüre in der Anlage.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 3. Juli 2008 mit, um die Beiträge aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2008 endgültig festsetzen zu können, werde ein Einkommensnachweis benötigt. Es werde gebeten, eine Kopie des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheides für das Jahr 2006 zu übersenden.

Aus dem übersandten Steuerbescheid für das Jahr 2006 ergibt sich, dass der Kläger Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 26.238,-- € hatte. Unter dem 24. Juli 2008 erließ die Beklagte einen Beitragsbescheid gegenüber dem Kläger, in dem sie

Beiträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2008 in Höhe von monatlich 435,11 € festsetzte, auch für den Zeitraum ab 1. Juli 2008 bis auf Weiteres.

Am 5. Juni 2009 übersandte der Kläger seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 mit der Bitte um sofortige Anpassung der von ihm zu zahlenden Beiträge. Aus dem Steuerbescheid ist ersichtlich, dass der Kläger aus selbständiger Arbeit Einkünfte in Höhe von 17.647,-- € hatte.

Mit Beitragsbescheid vom 15. Juni 2009 setzte die Beklagte die Beiträge für das Jahr 2009 auf 282,70 € monatlich fest.

Am 4. März 2010 übersandte der Kläger der Beklagten ein Schreiben, in dem er wie folgt ausführte: Er habe sich die Anlagenallokation im Geschäftsbericht der Beklagten vom 31. Dezember 2008 angeschaut. Er erwarte eine Aufklärung zu folgenden Fragen:

- An wen wurden die 1.033.323,093 € Darlehen (Bund/Länder/Gemeinden) mit welchen Laufzeiten und mit welchen Sicherheiten ausgereicht?
- An wen wurden die 1.118.615,526 € Darlehen (private Unternehmen) mit welchen Laufzeiten und mit welchen Sicherheiten ausgereicht?
- Welche Summe aus den beiden Positionen wurde an die Bayerische Landesbank verliehen?
- Welche Aktien sind in dem Portfolio von 467.260,769 € enthalten? Sind das Einzelwerte oder irgendwelche undurchsichtigen Fonds? sowie
- eine Reihe weiterer Fragen zur Geschäftstätigkeit der Beklagten.

Mit Schreiben vom 22. April 2010 mahnte der Kläger die Beantwortung seines Schreibens an. Er bitte zu beachten, dass es um seine finanziellen Interessen gehe.

Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 31. Mai 2010 dem Kläger im Wesentlichen mit: Im Zinsträgerbereich werde insbesondere auf eine hohe Anlagequalität geachtet. So seien die fest verzinslichen Anlagen zum Großteil mit Gewährträgerhaftung bzw. mit Deckungsmasse ausgestattet. Darüber hinaus seien die Papiere teilweise durch Einlagensicherungsfond privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher und genossenschaftlicher Banken geschützt. Der durchschnittliche Coupon habe Ende 2009 bei über 4,5 % gelegen. Die Aktienquote der BRAStV habe zum Jahresende 2009 bei 4 % gelegen. Hierbei handele es sich um klassische Spezialfonds, die für die von der Bayerischen Versorgungskammer (im Folgenden: BVK) verwalteten Versorgungseinrichtungen aufgelegt würden. Darin enthalten seien international gestreute „small, mid und large Caps". Im Rahmen einer risikoabgewogenen Anlagestrategie werde auf eine breite Diversifizierung geachtet. Die BRAStV sei über Fonds gleichsam in Rohstoffe investiert. Auch hier werde durch das Engagement von verschiedenen erfahrenen Segmentmanagern für eine breite Streuung und Mischung gesorgt. Im Immobilienbereich sei die Beklagte durch Direktinvestments in Höhe von 2.778,0 Mio. € per 31. Dezember 2009 sowie international über 1.320,2 Mio. € per 31. Dezember 2009 mit einem Anteil von 2,68 % gemessen an den gesamten Kapitalanlagen ebenfalls breit aufgestellt. Die Fremdwährungsanlagen seien weitestgehend abgesichert, so dass das Versorgungswerk dem im VAG geforderten Belegungsprinzip vollumfänglich genüge. Alle Fondanlagen, an denen die BRAStV Anteile halte, seien sog. Masterfonds nach deutschem Recht. Es handle sich dabei um klassische Wertpapierspezialfonds, die zum Standardgeschäft deutscher institutioneller Investoren gehörten. Mit Blick auf die Risikostreuung arbeite die Bayerische Versorgungskammer mit über 70 verschiedenen renommierten international anerkannten Asset Managern zusammen, die durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BVK permanent überwacht und gebenchmarkt würden. Die Bayerische Landesbank habe keine herausgehobene Stellung im Portfolio der Beklagten, da auf eine breite Streuung geachtet werde. Investitionen

würden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getätigt. Hierbei stehe besonders der Grundsatz der Mischung und Streuung im Vordergrund. Risikodiversifikation beinhalte das Absenken des Risikos durch Investitionen in unterschiedlichen Anlageklassen, die als Wertpapierspezialfond (z.B. Aktien, Renten, gemischte Mandate, Rohstoffe, Währungen etc.) und Immobilienspezialfonds definiert würden. Daneben investiere das Versorgungswerk in der Direktanlage in fest verzinsliche Wertpapiere und in Immobilien in Deutschland. Eine Anlage nach der vom Kläger zitierten 1/3-Regel sei für institutionelle Investoren nicht angemessen und würde den für das Versorgungswerk geltenden Rechtsrahmen verletzen. Sie könne allenfalls als Faustregel im privaten Anlagebereich für einige Investoren dienen. Die Gesamtkosten der Kapitalanlage des Versorgungswerks liege mit 3.615,87 € pro 1 Mio. € investiertem Kapital deutlich im unteren Bereich. Die Nettorendite in 2008 habe bei 2,43 % und in 2009 bei 4,02 % gelegen. Gemessen an der turbulenten Entwicklung der Kapitalmärkte in der Finanzmarktkrise hätte das Versorgungswerk damit ein stabiles Ergebnis erzielen können und liege im oberen Bereich der Mitbewerber.

Am 8. Juni 2010 hat der Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben mit dem Antrag,

> folgende Auskünfte zu erteilen:
>
> 1) An wen genau wurden die im Geschäftsbericht der Beklagten per 31.12.2008 auf Seiten 26, 27 aufgeführten Darlehen in Höhe von € 1.033.323.093 (Bund, Länder und andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts) im Einzelnen ausgereicht?
> 2) An wen genau wurden die im Geschäftsbericht der Beklagten per 31.12.2008 auf Seiten 26, 27 aufgeführten Darlehen in Höhe von € 1.118.615.526 (privatrechtliche Unternehmen) im Einzelnen ausgereicht?

3) Welche Summe wurde mit welchen Laufzeiten aus den beiden vorgenannten Positionen an die Bayerische Landesbank ausgeliehen?
4) Wie hoch ist der echte Wert per Klagezustellung der unter voriger Tz.3 genannten Ausleihung?
5) Welche Aktien sind unter der im Geschäftsbericht der Beklagten per 31.12.2008 auf Seiten 26, 27 aufgeführten Aktienposition in Höhe von € 467.260.769 enthalten?
6) Wie hoch ist der Anteil an Fonds an der unter Tz.5) genannten Position?
7) Warum wurden bei einem Anlagevolumen von rund 2.700.000.000 € lediglich 62.000.000 € in Immobilien (knapp 2,3 %) investiert (das Wort fehlt in der Klageschrift)?
8) Wie viel % dieser Immobilienanlage ist in US-Immobilien angelegt?
9) Wie hoch ist der echte Wert per Klagezustellung der unter voriger Tz.8 genannten Anlage?
10) Warum wurde kein einziger € in Gold, Silber oder andere Edelmetalle angelegt?
11) Was passiert bei einem Währungszusammenbruch mit den ganzen Anlagen?
12) Aus welchen Anlagen besteht der im Geschäftsbericht der Beklagten per 31.12.2008 auf Seite 26 aufgeführte „Master- fonds" im Einzelnen?
13) Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem unter voriger Tz.12) genannten Masterfonds und der Bayerischen Landesbank?
14) Wie hoch ist die Gesamtsumme der an Dritte gezahlten Gebühren, Provisionen und Kick-Backs?

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, er sei unter der Mitgliedsnummer W436/021700/0524 Zwangsmitglied in der berufsständischen Altersversorgung der Rechtsanwälte seit dem 1. Dezember 1989. Sein eingezahltes Kapital unter Einbeziehung der übergeleiteten Ansprüche aus Beamtentätigkeit belaufe sich auf bisher 166.670,-- €, bei welchem sich ein vorbehaltlicher Versorgungsanspruch von 2.493,35 € zum 1. Januar 2010 ergäbe. Für das Jahr 2010 belaufe sich der monatliche Zwangsbeitrag auf 282,70 €. Nach Art. 21 des Versorgungsgesetzes habe der Kläger einen Anspruch auf Auskunft. Die allgemeine Leistungsklage sei

analog Art. 43 Abs. 2, § 111, 113 Abs. 4 VwGO zulässig. Sie sei auch begründet. Der Kläger müsse aufgrund eines Gesetzes zwangsweise einen Teil seiner frei beruflich erzielten Einkünfte an eine staatliche Behörde abliefern, der nur noch ein Feigenblatt von Selbstverwaltung in Form eines Entsenderechts von Berufsangehörigen in einen Verwaltungsrat zustehe, welche de facto weniger als ein Beirat zu entscheiden habe (Art. 7 Versicherungsordnung). Es bestehe daher ein erhöhtes Interesse des Klägers an der Information über die Verwaltung seiner Gelder. Sollte sich herausstellen, dass nach Meinung des Klägers die Beiträge schlecht oder miserabel verwaltet würden, hätte er die Möglichkeit zur Rettung seiner geleisteten Einlagen, seine Berufszulassung zurückzugeben, damit die Pflicht zur Entrichtung zukünftiger Beiträge zu beenden und sogleich sich seine geleisteten Beiträge auszahlen zu lassen und diese dann selbst anzulegen. Deshalb ergäbe sich ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Auskunftserteilung.

Das Schreiben der Beklagten vom 31. Mai 2010 beantworte die Fragen des Klägers nicht, habe aber dessen Befürchtungen verstärkt. Die Beklagte solle die Namen der Darlehensnehmer und die an diese ausgereichten Beträge darlegen, damit der Kläger selber entscheiden könne, wem von diesen er über den Weg traue oder nicht. Eine Aktienquote von 4 % sei absolut niedrig. Eine Begründung hierfür stehe aus. Der Kläger sei in der glücklichen Lage, bei einem vergleichbaren Versorgungswerk (FIP Lausanne) in der Schweiz Mitglied zu sein. Dort betrage die Aktienquote 40 %. Die Beklagte müsse auch Stellung nehmen, wieso sie in so unsicheren Zeiten bei einem Gesamtvolumen von rund 3 Mrd. Anlagegeldern gerade mal 62 Mio. in Immobilien investiere. Zu befürchten sei, dass die Beklagte ebenfalls in den USA investiert habe und damit der sowieso schon geringe Immobilienanteil wertlos sein dürfte. Soweit die Beklagte die Gesamtkosten der Verwaltung pro Mitglied mit umgerechnet 388,67 € beziffere, sei dies dreimal so viel als seine Schweizer Einrichtung mit CHF 187,-- (das seien 132,-- €) koste. Die Nettorendite der

Schweizer Einrichtung, die 2008 mit 0,5 leicht negativ gewesen sei, habe sich in 2009 auf 14,8 % gesteigert.

Die Beklagte beantragt mit Schreiben vom 8. Juli 2010,

die Klage abzuweisen.

Sie führt im Wesentlichen aus: Soweit die Klage gegen die Bayerische Versorgungskammer als Staatsbehörde erhoben werde, sei sie unzulässig. Mangels landesrechtlicher Bestimmung sei die Bayerische Versorgungskammer nicht nach § 61 Nr. 3 VwGO beteiligtenfähig. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sei auch nicht bei ihr „inkorporiert". Sie werde vielmehr als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von der Bayerischen Versorgungskammer gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Versorgungsgesetz). Soweit die Klage gegen die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gerichtet sein sollte, erweise sie sich als unbegründet. Der Kläger habe kein subjektiv-öffentliches Recht auf die von ihm begehrte Auskunftserteilung. Nach der spezialgesetzlichen Regelung des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Versorgungsgesetz habe der Kläger als Mitglied der Beklagten einen Anspruch auf Zusendung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Darüber hinaus enthalte Art. 21 Abs. 1 Versorgungsgesetz in seinen Sätzen 1 und 2 lediglich die Verpflichtung, die Mitglieder umfassend über das bei ihnen bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis zu informieren, insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre erworbenen Anwartschaften und den Jahresabschluss. Die vom Kläger geforderten Auskünfte über Details der Kapitalanlage beträfen aber nicht das Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis, sondern Informationen darüber, auf welche Weise, mit welchem Risiko und mit welchen Renditen das Anstaltsvermögen auf den Kapitalmärkten angelegt werde.

Auf derartige Informationen, die die Rechte und Pflichten aus dem Versorgungsverhältnis nicht beträfen, erstrecke sich der Auskunftsanspruch nach Art. 21 Abs. 3 Satz 3 Versorgungsgesetz aber nicht. Dies ergäbe sich schon aus der detaillierten Beschreibung der Auskunftsansprüche, die einer erweiterten Auslegung nicht zugänglich seien. Auch die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStVS) gebe in ihrem § 41 Abs. 1 keine weitergehenden Auskunftsrechte als der wortgleich übernommene Art. 21 Abs. 1 des Versorgungsgesetzes.

Aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht lasse sich der vom Kläger geltend gemachte Auskunftsanspruch ebenfalls nicht herleiten. Dem Kläger stehe nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG ein Auskunftsanspruch über die ihm im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Pflichten zu. Diese Regelung trete jedoch hinter der spezialgesetzlichen Vorschrift des Art. 21 Abs. 1 Versicherungsgesetz zurück (Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG) und begründe ebenfalls keinen Auskunftsanspruch über die Vermögensverwaltung der Beklagten.

Nach Art. 29 BayVwVfG bestehe ein Recht auf Einsicht in die das Verwaltungsverfahren betreffenden Akten. Die vom Kläger verlangten detaillierten Angaben zu den Kapitalanlagen seien aber kein Bestandteil der über das Versorgungsverhältnis des Klägers geführten Akte. Hinsichtlich seiner Mitgliedsakte werde dem Kläger jederzeit Akteneinsicht gewährt. Hingegen bestehe nach Art. 29 BayVwVfG kein Anspruch des Klägers in die allgemeinen Geschäftsunterlagen der Beklagten Einsicht zu nehmen. Ein solches Einsichtsrecht haben nach Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 Versorgungsgesetz lediglich die hierzu ermächtigten Mitglieder des Verwaltungsrats, die nach Art. 3 Abs. 6 Versorgungsgesetz i.V.m. Art. 84 BayVwVfG zu Verschwiegenheit verpflichtet seien. Der Kläger gehöre nicht diesem Mitgliedspersonenkreis an.

Einen allgemeinen Auskunfts- oder Akteneinsichtsanspruch des Bürgers gegen den Träger der öffentlichen Verwaltung gäbe es nicht (BVerwG vom 16.9.1980, 1 C 89, 79). Aktenöffentlichkeit in dem Sinne, dass grundsätzlich jedermann Anspruch auf Einsicht in und Auskunft aus allen Akten der öffentlichen Verwaltung habe, bestehe nur nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes und der Länder, soweit solche erlassen worden seien. Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG betreffe nur Behörden und sonstige Einrichtungen des Bundes, die Beklagte sei aber eine Landeseinrichtung. Eine für die Beklagte geltende vergleichbare landesrechtliche Regelung bestehe nicht.

Schließlich sei die Klage in Teilen auch deshalb unbegründet, weil mit ihr gar keine Auskunft über tatsächliche Informationen begehrt werde. So möchte der Kläger mit den Klageanträgen zu 7) und zu 10) wissen, warum bestimmte Investitionen nur in bestimmter Höhe oder gar nicht getätigt worden seien. Eine solche Begründungs- oder Rechtfertigungspflicht bestehe gegenüber dem Kläger nicht. Mit dem Klageantrag zu 10) werde Aufklärung für den Fall des Währungszusammenbruchs verlangt. Hier sei schon völlig unklar, was der Kläger unter Währungszusammenbruch meine. Insoweit handele es sich weder um einen hinreichend bestimmten Rechtsbegriff noch um einen wirtschaftswissenschaftlich oder allgemeinsprachlich hinreichend definierten Begriff. Des Weiteren gehe es dabei um ein hypothetisches zukünftiges Ereignis, über das keine Fakten mitgeteilt werden könnten. Insoweit könnten allenfalls ungewisse Prognosen oder Spekulationen erstellt werden. Auf die Erstellung einer solchen Prognose oder Mutmaßung habe der Kläger jedoch ebenfalls keinen Anspruch. Dem Kläger stehe selbstverständlich jederzeit frei, auf seine Anwaltszulassung zu verzichten und damit die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten zu beenden. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beitragszahlungen stehe ihm jedoch nicht zu, §§ 25, 26 BRAStVS.

Der Kläger führte mit Schreiben vom 19. Juli 2010 aus: Art 21 VersoG sei weit auszulegen. Es fehle jede Rechtfertigung für eine Zwangsmitgliedschaft. Das angebliche verwaltete Vermögen der Beklagten müsse transparent sein.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist - gerichtet gegen die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung - zulässig, Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.6.2008, GVBl 2008,371; im Folgenden: VersoG). Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 VersoG; Versorgungsanstalt).

Die Klage ist unbegründet, da die unterlassene Auskunftserteilung rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO. Der Kläger hat keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der begehrten Auskunft.

Ein Anspruch des Klägers auf die begehrten Auskünfte ergibt sich nicht aus der Satzung der Beklagten. Gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 1. Januar 2010 (im Folgenden: Satzung) erteilt die Versorgungsanstalt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte

insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren (§ 41 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Auf Verlangen ist jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

Die vom Kläger gewünschten detaillierten Auskünfte zum Jahresabschluss können unter dieser Vorschrift nicht subsumiert werden. Die Auskünfte übersteigen die Informationen, die von der Beklagten durch den Jahresabschluss und den Lagebericht gegeben werden müssen, bei weitem. Auch haben die gestellten Fragen nichts mit der konkreten Ausgestaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses zu tun. Der Kläger hat lediglich Anspruch auf Auskunft über die ihn selbst betreffenden persönlichen Daten. Die Beklagte hat verschiedentlich versucht, zu den Fragen des Klägers Stellung zu nehmen (Schreiben vom 16.6.2008, 27.6.2008, 31. Mai 2010). Auf weitergehende Auskünfte hat der Kläger keinen Anspruch.

Der Kläger hat auf die begehrten Auskünfte auch keinen Anspruch aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (im Folgenden: VersoG). Das VersoG ist auf die Versorgungsanstalt anwendbar, Art. 1 Abs. 2 VersoG. Gem. Art 21 VersoG erteilt die Versorgungsanstalt nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern und Versicherten Auskunft über Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche (Satz 1). Dabei sind Mitglieder, Versicherte und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die

inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren (Satz 2). Auf Verlangen sind jedem Mitglied oder Versicherten der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden (Satz 3). Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der vorgenannten Satzungsvorschrift und begründet ebenfalls keinen Anspruch des Klägers auf Beantwortung der klagegegenständlichen Fragen. Wie sich aus Art. 4 VersoG ergibt, ist es Aufgabe der repräsentativen Selbstverwaltungsorgane der Beklagten, grundsätzliche Entscheidungen zu treffen und Entscheidungs- und Beschlussvorlagen nachvollziehen zu können. Es ist gerade nicht Aufgabe des einzelnen Mitgliedes, einzelne Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane seinerseits zu überprüfen.

Ein Anspruch auf Beantwortung der streitgegenständlichen Fragen ergibt sich auch nicht aus Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Danach kann der Kläger Auskunft über die ihm im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und Pflichten geltend machen. Zum Einen sind die Vorschriften in der Satzung und im VersoG spezielle Regelungen, welche die allgemeine Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes verdrängen, Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG. Zum Anderen begründet die Vorschrift keinen Anspruch auf Beantwortung der streitgegenständlichen Fragen, sondern nur auf Auskunft aus dem konkreten Versicherungsverhältnis.

Ein Anspruch des Klägers auf Beantwortung der gestellten Fragen ergibt sich auch nicht aus Art. 29 BayVwVfG. Danach besteht ein Anspruch des Klägers auf Einsicht in die Akten, die das Verwaltungsverfahren betreffen. Die vom Kläger begehrten Angaben zur Geschäftstätigkeit der Beklagten berühren nicht unmittelbar das Versorgungsverhältnis des Klägers, so dass sich aus dem Akteneinsichtsrecht kein Anspruch auf deren Erteilung ergibt.

Ein Anspruch des Klägers auf Beantwortung der gestellten Fragen ergibt sich auch nicht aus Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nr.6 VersoG. Danach kann der Verwaltungsrat einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen. Der Kläger ist kein Mitglied des Verwaltungsrats, Art. 2, Art.3 Abs. 1 VersoG, so dass die Vorschrift auf ihn keine Anwendung findet.

Ein Anspruch auf Beantwortung der gestellten Fragen lässt sich auch nicht aus den Grundrechten des Art. 12 Abs.1 GG, Art 2 Abs. 1 GG herleiten. Der Kläger wendet sich nicht gegen eine „staatliche" Maßnahme, sondern begehrt eine solche (Auskunft zu verschiedenen Fragen). Es mag im Einzelfall nötig sein, dass Behörden Auskünfte erteilen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unerlässlich sind. So verhält es sich vorliegend aber nicht. Die vom Kläger begehrten Auskünfte betreffen das wirtschaftliche Verhalten der Beklagten und berühren das Versicherungsverhältnis des Klägers nur mittelbar; auf die entsprechenden Auskünfte ist der Kläger zur anderweitigen Rechtsverfolgung nicht angewiesen.

Wenn der Kläger hierzu vorträgt, er hätte bei Kenntnis der Antworten die Möglichkeit, seine Beiträge zu retten und die Berufszulassung zurückzugeben, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungsanstalt) hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze, Art. 1 Abs.1 Nr.5 VersoG, § 2 Abs. 1 der Satzung. Die Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer, Art. 2 VersoG, § 4 der Satzung. Dem Verwaltungsrat gehören Angehörige der versorgten Berufsgruppen an, Art. 3 Abs. 1 VersoG, § 5 Abs. 1 der Satzung. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien zur Anlage des Anstaltsvermögens aufstellen, Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 VersoG, § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung. Der Verwaltungsrat kann u.a. den Abschlussprüfer beauftragen, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,

verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste und die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen, Art. 5 Abs. 4 Satz 3 Nr.4 VersoG, § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr.4 der Satzung. Der Verwaltungsrat kann auch Erörterungen des Prüfberichts mit dem Abschlussprüfer verlangen (Art.4 Abs. 4 Satz 3 Nr.5 VersoG, § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr.5 der Satzung) sowie einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen (Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Nr.6 VersoG, § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr.6 der Satzung). Die Kontrolle und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Betätigung der Versorgungsanstalt ist aufgrund des Versorgungsgesetzes und der Satzung dem Verwaltungsrat überlassen, nicht dem einzelnen Mitglied. Der Kläger kann daher als einfaches Mitglied auch keinen eigenen Kontroll- und Auskunftsanspruch geltend machen.

Auch der Hinweis des Klägers in der mündlichen Verhandlung, im Rahmen des Aktienrechts bestehe die Möglichkeit, in der Jahresversammlung Fragen zu stellen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auf die Rechtsstellung eines Aktionärs findet das Aktiengesetz Anwendung. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist, § 131 Abs. 1 AktG. Unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 3 AktG darf aber auch der Vorstand einer Aktiengesellschaft die Auskunft verweigern, z.B. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (Nr.1), soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe der einzelnen Steuer bezieht (Nr.2), über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Nr.3) usw. Da die Versorgungsanstalt keine Aktiengesellschaft und der Kläger kein Aktionär ist (§ 1 AktG), findet das AktG keine Anwendung.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich Aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath Oswald Döring

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5000 festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die

Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schaffrath Oswald Döring

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 24.11.2010
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München: